

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14

Ausgegeben Danzig, den 20. März

1922

Inhalt. Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung (S. 73). Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung (S. 75).

27 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung.

§ 1.

Danziger Staatsangehörigen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921 eine monatlich im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente gewährt, solange sie sich im Inland aufhalten.

§ 2.

Zu einer Verletztenrente wird die Zulage nur gewährt, wenn die Rente fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsäze zusammen mindestens die Zahl fünfzig ergeben.

§ 3.

Die Zulage besteht in dem Betrage, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achttausendeinhundert Mark, im übrigen der Betrag von zwölftausend Mark.

Bei Berechnung einer Verletztenrente gelten an Stelle der im Absatz 2 bezeichneten Säze als Jahresarbeitsverdienst,

solange der Berechtigte noch nicht sechzehn Jahre alt ist,

sechzig vom Hundert,

solange der Berechtigte sechzehn oder mehr Jahre, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist,

achtzig vom Hundert

der bezeichneten Säze.

§ 4.

Ist die Rente eines Verletzten gemäß §§ 571, 940, 941, 1081, 1082 der Reichsversicherungsordnung nach einem gekürzten Jahresarbeitsverdienst berechnet, weil der Verletzte schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle der im § 3 Abs. 2, 3 bezeichneten Beträge derjenige Teil dieser Beträge, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 5.

Über die Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger schriftlich. Die Entscheidungen sind zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige

Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid dieses Versicherungsträgers handelte.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) sich auf die Entscheidung der grundfächlichen Rechtsfrage beschränken kann.

Für Spruchsachen aus diesem Gesetz ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 6.

Die Zulage wird auf volle Mark für den Monat aufgerundet. Sie fällt weg, wenn die Rente ruht oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben sind.

§ 7.

Im § 1 Satz 1 und im § 5 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Ges.-Bl. S. 878) in der Fassung des Artikels XII des Gesetzes betreffend Änderungen in der Unfallversicherung vom 27. September 1921 (Ges. Bl. für die Freie Stadt Danzig Nr. 197) werden die Worte „31. Dezember 1921“ durch die Worte „31. März 1922“ ersetzt.

Für die Monate Januar, Februar und März 1922 gilt die Verordnung vom 5. Mai 1920 in der Fassung des vorstehenden Absatzes, weiter mit der Maßgabe, daß die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung zu gewährenden Zulagen verdoppelt werden.

Die auf Grund der vorstehenden beiden Absätze gezahlten Zulagen sind auf die nach den §§ 1 bis 5 zu gewährenden Zulagen abzurechnen.

§ 8.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inlande ihren Wohnort haben, Anwendung finden. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht dauernden oder längeren Verbleibens wohnt.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf Danziger Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, Anwendung finden.

§ 9.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde bestimmen, daß Zulagen auf Grund der §§ 1 bis 5 ganz oder teilweise versagt werden können, wenn die Rente aus Anlaß des Unfalls eines Versicherten festgesetzt ist, der als landwirtschaftlicher Unternehmer oder als Ehegatte eines solchen versichert war, und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht oder nicht ganz benötigt wird.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können, wenn sie von der vorstehenden Befugnis Gebrauch machen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde nähere Bestimmungen treffen.

§ 10.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Ansprüche auf Zulage können nur wegen der im § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Forderungen mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Mit Genehmigung des Versicherungsamtes darf der Berechtigte den Anspruch auch in anderen Fällen übertragen.

Die Zulagen gelten nicht als Unfallentschädigung im Sinne des § 1501 Abs. 2, der §§ 1528, 1529, 1541 und nicht als Unfallrenten im Sinne des § 731 Abs. 2, der §§ 1511, 1522, 1535, 1541 der Reichsversicherungsordnung.

Im Sinne der §§ 1542 und 1543 der Reichsversicherungsordnung gelten die Zulagen als Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung und gilt das Verfahren über die Gewährung von Zulagen als ein Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung.

Die Leistungen dieses Gesetzes sind bei der Bildung der Rücklagen nicht zu berücksichtigen.

§ 11.

Der Senat kann Näheres über die Durchführung des Gesetzes und über das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 10. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

27 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird:

G e s e z über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung, sowie Empfängern von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) mit Danziger Staatsangehörigkeit auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren:

§ 2.

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung, sowie an Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von dreitausend Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von zweitausendeinhundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von eintausend-zweihundert Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfängern von Ruhegeld oder Hinterbliebeneurente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§. 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetz Bl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um fünfhundert Mark für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung sechshundert Mark. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahressbetrage von zweitausend Mark außer Acht.

Bis zum Betrage von sechshundert Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnenden Bezüge des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige, ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnorts des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest zunächst unter Beziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie entscheidet entgültig.

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4.

Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnorts an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5.

Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim u. dgl.) Wohnung und Versorgung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Einkommengrenze Zuschüsse zum Pflegegeinde zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können.

Steht der Rentenempfänger außerhalb seines Heimatortes in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat.

§ 6.

Die Gemeinden können die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

§ 7.

Die Freie Stadt Danzig erkennt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbezüge.

Die Gemeinden melden die erstattungsfähigen Beträge monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Vorschüsse darauf. Der Senat überweist den obersten Landesbehörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf.

§ 8.

Der Senat wird ermächtigt, nähere Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Er kann auch bestimmen, daß statt der Gemeinden andere Stellen mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden, und daß an die Stelle der Gemeinden Gemeindeverbände treten.

§ 9.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 3) haben, Anwendung finden. Auch kann der Senat oder die von ihm beauftragte Stelle einem Danziger Staatsangehörigen, der sich im Auslande aufhält, eine entsprechende Zulage zubilligen; die Kosten hierfür trägt die Freie Stadt Danzig.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Danzig, den 10. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Anm.: Die Nr. 18 des Gesetzblattes für 1922 erscheint nicht.